



Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.1976 in der zur Zeit geltenden Fassung wird öffentlich bekanntgemacht:

Mit Schreiben vom 22.12.2010 hat die RWE Power AG bei der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW - die Planfeststellung zur Verlegung des Schlichbaches zwischen Düren-Merken und Inden-Schophoven gem. § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Die beantragten Ausbaumaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Düren und der Gemeinde Inden einschließlich der erforderlichen Bauwerke umfassen die Herstellung eines neuen Gerinnes mit einer Länge von ca. 3.979 m, die Herstellung eines oberwasserseitigen Anschlusses an den bestehenden Schlichbach unterhalb der nördlichen Ortslage Merken und die Herstellung eines unterwasserseitigen Anschlusses an den vorhandenen Gewässerlauf in Inden-Schophoven (östlich des Gutes Müllenark).

Der Ausbauplan umfasst die Herstellung eines Teilgewässerabschnittes von km 3+979 bis km 3+440 in einem engen Korridor bedingt durch die linksseitig verlaufende Fernwärmetrasse und der rechtsseitig gelegenen Ortschaft Merken, die Herstellung eines Gewässerabschnittes von km 3+440 bis km 2+900 unter Aufnahme des bestehenden Abbaches bis Station km 3+166, die Herstellung eines Gewässerabschnittes von km 2+900 bis km 2+490 auf der Trasse des alten Mühlenteiches, die Herstellung eines Gewässerabschnittes von km 2+490 bis km 1+258 mit der Aufnahme des vorhandenen Gerinneprofiles und geringfügigen Trassierungsarbeiten auf Station km 1+258 sowie von km 2+346 bis km 2+480 sowie die Herstellung eines Gewässerabschnittes von km 1+258 bis km 0+000 die mit Ausnahme des Abschnittes zwischen Station km 0+520 und km 0+953 neu trassiert wird.

Die Verlegungsmaßnahme umfasst weiterhin die teilweise Beseitigung des alten Schlichbachabschnittes sowie den Rückbau des temporär bespannten Verkener Fließes im Bereich des Tagebaus Inden II im Rahmen der weiteren Tagebautwicklung.

Der festgestellte Plan umfasst die Teileinziehung von Wirtschaftswegen der Gemarkung Merken Flur 20, Flurstück 54 und Flur 21, Flurstück 56 gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Die Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW hat den Plan der RWE Power AG für das o.a. Ausbauvorhaben nach Maßgabe des o.a. Antrages aufgrund des § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 3c, 9, 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 21.12.1976 (GV. NRW. S.438) in der derzeit geltenden Fassung sowie i.V.m. Nr. 2 der Anlage der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S.662) in der derzeit geltenden Fassung unter Nebenbestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den Trägern öffentlicher Belange, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, individuell zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach individueller Zustellung bzw. von den übrigen Betroffenen innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstr. 25 in 52064 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Kläger Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellte Plan können vom Tage nach der Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NW von

Montag, den 25.06.2012 bis einschließlich Montag den 09.07.2012

während der Dienststunden bei der

Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 22
während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr und
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Dortmund, den 11.06.2012 - 61.42.4-2004-6 -
Im Auftrag
gez. Thomas Pabsch